

Leitlinie für informelle Bürgerbeteiligung

Landeshauptstadt Stuttgart



Einwohnerzahl: 611.665 (Stand: 31. Dez. 2017)

Inkrafttreten der Leitlinien: 2017

Umfang: 26 Seiten

Verbindlichkeit der Leitlinien: Die Leitlinie wurde vom Gemeinderat beschlossen und ist von der Stadt als Vorhabenträger*in verpflichtend anzuwenden. Anderen Vorhabenträger*innen wird die Anwendung empfohlen.

Kompakte Beteiligung mit Online-Portal, Beteiligungsbeirat und Einwohner*innen-Initiativrecht

Stuttgart hat einen Standardprozess für Bürger*innenbeteiligung festgelegt und eine Online-Plattform (mit aktiver Beteiligungsmöglichkeit) erstellt, auf der die Vorhabenliste sowie Informationen und Ergebnisse zu Beteiligungsverfahren dargestellt sind. Bürger*innen können u. a. durch einen Quorumsantrag mit mindestens 1.000 Unterschriften Beteiligung anregen. Bei der Gestaltung von Beteiligungsprozessen berät der eingerichtete Beteiligungsbeirat.

Grundsätze / Prinzipien

- *Einbezug aller Bevölkerungsgruppen*
- *Information und Transparenz*
- *Darstellung der Gestaltungsspielräume*
- *Anerkennung von Interessenvielfalt*
- *respektvoller und fairer Umgang miteinander*
- *verbindliche Umsetzung der Grundsätze*

8 Fragen – 8 Antworten

1. Wie früh ist früh?

vor dem Beginn eines Planungsprozesses zu einem Vorhaben – als Grundlage für die Planungen

2. Worum geht es?

Informationen werden zentral auf dem Online-Beteiligungsportal als Vorhabenliste veröffentlicht

3. Wie erreiche ich viele Verschiedene?

wird für jedes Vorhaben individuell ermittelt und im Beteiligungskonzept dargelegt

4. Was ist fix, was variabel?

Beteiligungskonzept zeigt Spielräume, Bedingungen und Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten auf

5. Was passiert mit den Ergebnissen?

Ergebnisse als nicht bindende Impulse für den Abwägungs- und Entscheidungsprozess

6. Was ist uns Beteiligung wert?

Die Verwaltung muss die Kosten für die Bürger*innenbeteiligung bei den jeweiligen Projektkosten einplanen.

7. Wie reden wir miteinander?

In den Grundsätzen werden u. a. Fairness, Vorurteilsfreiheit, Aufgeschlossenheit, Ergebnisoffenheit und gegenseitige Wertschätzung genannt.

8. Wer kann Beteiligung anregen und wie?

Oberbürgermeister*in, Verwaltung, Gemeinderat, Bezirksbeiräte, Jugendräte sowie Einwohner*innen (z. B. per Quorumsantrag)